

TOP 9 – Anlage 4

Resolution der Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 20.10.2018

PsychotherapeutInnen müssen fest verankerter Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe werden

Die jüngste DAK-Studie¹ zur Gesundheitssituation von Kindern und Jugendlichen zeigt, dass psychische Erkrankungen an 4. Stelle der häufigsten Erkrankungen stehen. 26% der Kinder und Jugendlichen in Deutschland sind als psychisch krank diagnostiziert. Der Anteil psychisch kranker Kinder und Jugendlicher ist in stationären Jugendhilfeeinrichtungen noch höher. Prävalenzstudien sprechen hier von bis zu knapp 89% Erkrankungsrate von Heimkindern und auch Pflegekinder sind mit 63% überdurchschnittlich häufig betroffen². Auch Eltern, deren Kinder Leistungen der Jugendhilfe erhalten, sind häufiger psychisch krank als Kinder und Eltern, die keine Leistungen der Jugendhilfe benötigen.³

Die Kompetenz psychische Störungen zu erkennen, zu diagnostizieren und zu behandeln, ist somit zentral für die oft weitreichenden Entscheidungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Psychotherapeutische Kompetenzen sind daher in sozialen Beratungsstellen (i.e. Erziehungs-, Ehe, Familie- und Lebensberatungsstellen) und (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dringend erforderlich.

In den Förderkriterien des Landes Rheinland-Pfalz für soziale Beratungsstellen⁴ wird zwar ein multiprofessionelles Team gefordert, dass mindestens ein Teammitglied PsychotherapeutIn ist, ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die Förderung der Beratungsstelle durch das Land. Im Bereich der stationären Jugendhilfe besteht eine Vereinbarung, die zwar psychologische Kompetenzen als vorzuhaltende Fachkompetenzen⁵ fordert, allerdings fehlt auch hier im Fachkräftegebot der/die Psychologische PsychotherapeutIn oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn, der/die aufgrund seiner/ihrer Ausbildung eine Schlüsselqualifikation mitbringt.

¹ DAK (2018). Kinder- und Jugendreport.

² zitiert nach Schmid, M. (2007). Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Juventa

³ vgl. BPtK-Studie (2015). Psychotherapeuten in der Jugendhilfe einschließlich EB.

⁴ Verwaltungsvorschrift des MifASGFF vom 30. März 2010

⁵ BAGLJÄ (2017). Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter vom 15.-17. November 2017

Um §1 SGB VIII Rechnung zu tragen, nach dem „jeder junge Mensch ein Recht hat auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, muss für diese hochbelastete Zielgruppe von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern eine adäquate und qualitativ hochwertige Versorgung gewährleistet sein. Dafür ist die Kompetenz von Psychologischen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen in der Kinder- und Jugendhilfe dringend von Nöten.

Qualität bei angemessener Vergütung

Die Vergütung von Psychologischen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist bis dato nicht einheitlich. Meist werden sie analog zu Kollegen ohne Approbation bezahlt. Hier ist eine Vereinheitlichung dringend erforderlich, um der Qualifikation des Berufsstandes gerecht zu werden. Seit 2018 ist der/die Psychologische Psychotherapeut/in nach TVÖD in der Entgeltgruppe 14 verankert.

Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz fordert daher:

- **Die Verankerung eines festen Anteils von Psychologischen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Die angemessene Honorierung der Tätigkeit auf Grundlage TVÖD (aktuelle Eingruppierung nach EG 14).**